



Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2023
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	415/2023-2
Stand	01.08.2023

Betreff Mitteilung betr. Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023/2024

Sachverhalt

Mit Verfügung vom 30.06.2023, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, endet das nach § 80 Abs. 5 GO NRW vorgeschriebene Anzeigeverfahren zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024.

In der Verfügung selbst wird dargelegt, dass aktuell keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) besteht. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung bedarf daher keiner vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Die Haushaltssatzung ist am 07.07.2023 auf der Internetseite der Stadt bekanntgemacht worden und damit in Kraft getreten, zugleich enden die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung.

In Ihrer Verfügung teilt die Kommunalaufsicht unter anderem Folgendes mit:

- die Planansätze 2026 und 2027 für die Abschreibung der kumulierten Bilanzierungshilfe in Höhe von rd. 796 TEUR sind nicht auskömmlich, auszugehen ist vielmehr von einer jährlichen Belastung in Höhe von rd. 1,344 Mio. EUR
- die Möglichkeit der maximal 1 %igen Kürzung beim globalen Minderaufwand wurde nicht voll ausgeschöpft
- die Absicht, durch die Tarifeinigung entstehende Mehrbelastungen nach dem NKF-CUIG zu isolieren, wurde zur Kenntnis genommen
- der städtische Haushalt ist nach der Planung nicht in der Lage, sich ohne die zeitlich begrenzte ausgleichende Bilanzierungshilfe selbst zu finanzieren und bedarf daher weiterhin eines konsequenten Konsolidierungskurses.

Darüber hinaus werden insbesondere folgende Hinweise gegeben:

- die geplanten Investitionen und deren Kreditfinanzierung führen zu einer erheblichen Nettoneuverschuldung; die sich hieraus ergebenden langjährigen Haushaltsbelastungen sind grundsätzlich kritisch zu betrachten
- die Verfolgung möglicher Kostensenkungen im Zuge von Planungskonkretisierungen bzw. im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen insbesondere bezogen auf Großvorhaben ist unerlässlich
- auch eine grundsätzliche Überprüfung von Investitionsvorhaben und eine Neubewertung von Prioritäten kann angezeigt sein
- bezogen auf den Stand und die Entwicklung der Liquiditätskredite birgt die ungewisse Zinsentwicklung ein schwer einzuschätzendes Risiko für die Haushalte kommender Jahre; Ziel muss es sein, den Anstieg der Verschuldung zu begrenzen.

Daraus leitet sich die grundsätzliche Anforderung an die Haushaltsbewirtschaftung ab, die in

den kommenden Jahren erwarteten Überschüsse tatsächlich zu erzielen und das für das Jahr 2027 ausgewiesene Haushaltsdefizit durch einen konsequenten Konsolidierungskurs zu reduzieren.

Kern der Bewirtschaftungsverfügung des Kämmerers für das Haushaltsjahr 2023 ist die Umsetzung einer Berichtssystematik, die frühzeitig Risiken erkennen lässt und eine angemessene Berichterstattung beinhaltet, um zeitnah Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können.

Die formalisierte Berichterstattung erfolgt im Haushaltsjahr 2023 zum 31.07. und 30.09.2023. In diese Berichterstattung werden der Arbeitskreis „Finanzen“ und der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Kommunalaufsicht einbezogen.

Auf der Basis der Haushaltsbewirtschaftung im ersten Halbjahr wird die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Investitionstätigkeit fortgeschrieben. Zugleich sind frühzeitig Entscheidungen zu erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. In der Vorlage-Nr. 375/2023-2 sind bereits erste Erkenntnisse und daraus resultierende Maßnahmen umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Verfügung der Kommunalaufsicht vom 30.06.2023